

Bericht und Antrag des Regierungsrates
vom 13. April 1999 an den Landrat
zur Änderung der Kantonsverfassung (Neuregelung des Gesetzesreferendums)

I. Ausgangslage

Die Kantonsverfassung legt fest, dass Gesetze obligatorisch der Volksabstimmung unterliegen (Art. 24 Bst. b KV). Neben Uri kennen heute noch 12 Kantone das obligatorische Gesetzesreferendum. Die Mehrheit der Kantone (14) und der Bund sehen hingegen das fakultative Gesetzesreferendum vor. In den letzten Jahren besteht in den Kantonen zudem ein gewisser Trend, das obligatorische Gesetzesreferendum abzuschaffen oder zugunsten des fakultativen Referendums zu lockern.

II. Abstimmungen nur noch bei umstrittenen Gesetzesvorlagen

Auch im Kanton Uri stellt sich heute die Frage, ob es sinnvoll und notwendig ist, dass sämtliche Gesetze und Gesetzesänderungen, auch wenn sie völlig unbestritten sind, obligatorisch der Volksabstimmung unterliegen. Die zahlreichen Anpassungen in der Gesetzgebung, bedingt durch den raschen gesellschaftlichen Wandel, haben zu einer gewissen Abstimmungsmüdigkeit und Übersättigung der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger geführt. Dies zeigt sich - bei unbestrittenen Vorlagen - oft in einer tiefen Stimmbeteiligung. Jede Volksabstimmung verursacht Aufwand und Kosten und beansprucht die politischen Parteien.

Diese Überlegungen führen dazu, die Durchführung von Volksabstimmungen auf die wesentlichen Fragen zu konzentrieren. In jenen Fällen, wo Gesetzesvorlagen im Parlament unbestritten sind, soll in Zukunft auf das aufwendige Abstimmungsverfahren verzichtet werden.

Mit der vorgeschlagenen Verfassungsänderung soll in Zukunft das Volk nur noch bei umstrittenen Gesetzen und Gesetzesänderungen an die Urne gerufen werden. Als umstritten gelten Gesetzesvorlagen, die vom Landrat mit weniger als zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Unbestrittene Gesetzesvorlagen, das heisst solche, die der Landrat in der Schlussabstimmung mit mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschliesst, sollen hingegen dem fa-

kultativen Referendum unterliegen. 450 Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben somit die Möglichkeit, innerhalb von 90 Tagen nach der Publikation der Gesetzesvorlage im Amtsblatt, eine Volksabstimmung zu verlangen.

Die Befugnis des Landrates, eine im Parlament unbestrittene Gesetzesvorlage der Volksabstimmung zu unterbreiten, bleibt bestehen. Er kann somit einen Beschluss auch von sich aus der Volksabstimmung unterstellen, also selbst wenn das geforderte 2/3-Quorum erfüllt ist (siehe Art. 25 Abs. 4 KV).

Mit der vorgeschlagenen Verfassungsänderung wird ein Mittelweg eingeschlagen. Das obligatorische Gesetzesreferendum wird nicht abgeschafft. Das Referendumsrecht wird vielmehr gelockert, das heisst auf die umstrittenen Vorlagen konzentriert.

Von der Revisionsvorlage sind folgende Auswirkungen zu erwarten:

- Die Zahl der Urnengänge wird reduziert und die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger werden entlastet.
- Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger können sich auf die wirklich umstrittenen und wichtigen Vorlagen konzentrieren.
- Die Verantwortung des Landrates wird gestärkt.
- Beim Kanton und den Gemeinden können Kosten eingespart werden (für den Druck des Abstimmungsmaterials, Postzustellung und Entschädigung des Abstimmungspersonals).

III. Vernehmlassungsverfahren

In der Zeit vom 1. Februar bis 31. März 1999 führte die Justizdirektion zur Revisionsvorlage ein Vernehmlassungsverfahren bei den Gemeinden und Parteien durch. Die vorgeschlagene Neuregelung des Gesetzesreferendums stiess grossmehrheitlich auf ein gutes Echo.

IV. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Änderung der Kantonsverfassung, wie sie im Anhang enthalten ist, wird zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.

VERFASSUNG
des Kantons Uri
(Änderung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Uri vom 28. Oktober 1984¹⁾ wird wie folgt geändert:

Artikel 24 Buchstabe b

Der kantonalen Volksabstimmung unterliegen:

- b) die kantonalen Gesetze, die der Landrat mit weniger als zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder beschliesst;

Artikel 25 Absatz 2

²Volksreferenden sind zulässig gegen:

- a) Gesetze, die nicht der obligatorischen Volksabstimmung unterliegen;
- b) Verordnungen;

(die bisherigen Buchstaben b bis e werden zu c bis f)

Artikel 90 Absatz 1

¹Der Landrat erlässt in der Form des Gesetzes alle wichtigen Bestimmungen, insbesondere diejenigen, welche die Rechte und Pflichten aller oder der meisten Bürger festlegen.

1) RB 1.1101

II.

Diese Änderung tritt am 1. November 1999 in Kraft. Sie ist von der Bundesversammlung zu gewährleisten¹⁾.

Im Namen des Volkes

Der Landammann: Peter Mattli

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

1) Von der Bundesversammlung gewährleistet am ...